

## Rundschreiben 1. Quartal 2012

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Mandantenrundschreiben setzen wir im Bereich Tax drei unterschiedliche Themenschwerpunkte. Wir informieren Sie über den neuen Umwandlungssteuererlass, Umstrukturierungen mit Einzelwirtschaftsgütern sowie Schenkungsteuerfragen bei verdeckten Einlagen und Gewinnausschüttungen. In unserem Leistungsbereich Audit widmen wir uns in dieser Ausgabe einerseits der Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften sowie andererseits der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung und Bewertung von börsennotierten Aktien.

Die Informationen im Bereich Advisory beinhalten neben einem Zinssatzreport einen Beitrag zur Untersuchung des Geschäftsmodells und der Geschäftsprozesse eines Unternehmens im Rahmen einer Commercial Due Diligence. Weiterhin beschäftigen wir uns mit der Einführung der E-Bilanz, die weit mehr als nur eine technische Herausforderung darstellt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an uns.

In unserem Leistungsbereich Legal konzentrieren wir uns in diesem Mandantenrundschreiben auf Neuerungen im Bereich der Gesetzgebung und geben Ihnen Praxishinweise zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Inside bietet Ihnen einen Einblick in die weiteren vielfältigen Aktivitäten und Informationsangebote von Kleeberg. Dort berichten wir Ihnen in dieser Ausgabe unter anderem über das weltweite Netzwerk Crowe Horwath, dem wir seit 2012 angehören.

Wir hoffen, dass Ihnen die Auswahl der Themen einen interessanten Querschnitt zu den aktuellen Entwicklungen bietet. Zur Erörterung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.



Sabine Lentz



Robert Hörtnagl

# Inhalt

<b>I</b>	<b>Tax</b>	
	Der „neue“ Umwandlungssteuererlass	1
	Umstrukturierung mit Einzelwirtschaftsgütern	3
	Schenkungsteuer bei verdeckten Einlagen und Gewinnausschüttungen	4
<b>II</b>	<b>Audit</b>	
	Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften	6
	Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung und Bewertung von börsennotierten Aktien	8
<b>III</b>	<b>Advisory</b>	
	E-Bilanz: Mehr als nur eine technische Herausforderung	10
	Commercial Due Diligence – Untersuchung des Geschäftsmodells und der Geschäftsprozesse	11
	Zinssatz-Report	13
<b>IV</b>	<b>Legal</b>	
	Praxishinweise zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	14
	Gesetzgebung	16
<b>V</b>	<b>Inside</b>	
	Kleeberg in Zahlen	18
	Kleeberg informiert	19
	Kleeberg publiziert	20

# Der „neue“ Umwandlungssteuererlass

## **BMF-Schreiben vom 11.11.2011**

Fast fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des neu gefassten UmwStG hat die Finanzverwaltung mit Datum vom 11.11.2011 das endgültige Schreiben zur „Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes i.d.F. des SEStEG“ veröffentlicht. Nachfolgend werden einige wesentliche Punkte dieses 170-seitigen Schreibens herausgestellt, die es in der Praxis bei Umwandlungsmaßnahmen zu beachten gilt und die teilweise von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zum „alten“ UmwStG abweichen.

## **Antrag auf Fortführung der Buchwerte**

Nach der Grundkonzeption des UmwStG i.d.F. des SEStEG erfolgen Umwandlungen zum gemeinen Wert, d.h., es kommt zu einer Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven der übergehenden Wirtschaftsgüter. Demzufolge betrachtet auch die Finanzverwaltung eine Umwandlung als einen Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang zwischen den beteiligten Rechtsträgern. Die Fortführung der steuerlichen Buchwerte kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und aufgrund eines expliziten Antrags erreicht werden.

Nach dem UmwStE bedarf der Antrag keiner bestimmten Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Aus ihm muss lediglich hervorgehen, ob das übergehende Vermögen mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert anzusetzen ist. Der Antrag muss spätestens bis zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz des – je nach Umwandlungsart – übertragenden oder übernehmenden Rechtsträgers beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei der Schlussbilanz i.S.d. UmwStG um eine sowohl von der Handelsbilanz als auch von der laufenden steuerlichen Jahresbilanz i.S.d. §§ 4, 5 EStG unabhängige Bilanz. Damit führt die Einreichung der laufenden Jahresbilanz beim Finanzamt nicht automatisch dazu, dass damit auch bereits der Zeitpunkt für den Antrag auf Buchwertfortführung verstrichen ist. Auch danach kann nach Ansicht der Verwaltung entweder durch einen expliziten Antrag oder durch eine schlichte Erklärung, dass es sich bei der eingereichten Bilanz um die Schlussbilanz i.S.d. UmwStG handelt, die Buchwertfortführung erreicht werden.

## **Neues zum Teilbetrieb**

Der Begriff des Teilbetriebs ist im Rahmen des UmwStG von zentraler Bedeutung. Regelmäßig wird die Steuerneutralität eines Umwandlungsvorgangs davon abhängig gemacht, dass ein Betrieb oder zumindest ein Teilbetrieb übergeht bzw. im Fall der Aufspaltung von Körperschaften auch zurückbleibt. Mit dem UmwStE definiert die Finanzverwaltung einen Teilbetrieb nunmehr als die Gesamtheit der in einem Unternehmens- teil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen. Dies entspricht dem sogenannten europäischen Teilbetriebsverständnis entsprechend der Fusionsrichtlinie. In einigen Bereichen ergeben sich dadurch Abweichungen vom bisherigen rein nationalen Verständnis.

Anders als bislang können nunmehr funktional nicht wesentliche Wirtschaftsgüter oder auch Schulden den Teilbetrieben nicht mehr frei zugeordnet werden. Unabhängig von ihrer funktionellen Wesentlichkeit für den jeweiligen Teilbetrieb sind alle aktiven sowie passiven Wirtschaftsgüter einem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Kriterien zuzuordnen. Eine freie Zuordnung ist nur dann möglich, wenn und soweit keine solche wirtschaftliche Zuordnung zum Teilbetrieb möglich ist. Zudem wird ein sogenannter Teilbetrieb im Aufbau – anders als bisher – nicht mehr als Teilbetrieb i.S.d. UmwStG anerkannt.

Für die praktische Durchführung und Planung von Umwandlungsmaßnahmen am schwerwiegendsten dürfte die geänderte Ansicht der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt des Vorliegens der Teilbetriebsvoraussetzungen sein. Während dies bislang der Zeitpunkt des Beschlusses über die Umwandlung war, muss nunmehr bereits zum – ggf. bis zu acht Monate vor diesem Zeitpunkt liegenden – steuerlichen Übertragungsstichtag ein Teilbetrieb vorliegen. Damit erfordern Umwandlungen zukünftig deutlich längerfristige Planungen. Bislang konnte eine Umwandlung zum 31.12. eines Jahres auch dann steuerneutral durchgeführt werden, wenn der erforderliche Teilbetrieb erst im Laufe der folgenden acht Monate aufgebaut wurde. Nach der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung ist dies nicht mehr möglich.

#### **Auswirkung von Umwandlungen auf Organschaften**

Im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen liegt ein Hauptaugenmerk oftmals darauf, bestehende Organschaftsverhältnisse nahtlos fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzung ist dabei, dass gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG die finanzielle Eingliederung bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gegeben sein muss. Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung war die finanzielle Eingliederung von der generellen Rückwirkung des UmwStG ausgeschlossen. Bei der Umwandlung des Organträgers oder der Einbringung von Vermögen des Organträgers kam es damit regelmäßig zu Problemen hinsichtlich der nahtlosen Fortführung von

Organschaften. Die Finanzverwaltung wendet nunmehr die Grundsätze des BFH-Urteils vom 28.07.2010 (I R 89/09) an und bejaht die Zurechnung einer finanziellen Eingliederung beim übernehmenden Rechtsträger ab dem steuerlichen Übertragungsstichtag. Dies wird einschränkend aber daran geknüpft, dass dem übernehmenden Rechtsträger auch die Beteiligung an der Organgesellschaft steuerlich rückwirkend ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs *der Organgesellschaft* zuzurechnen ist. Damit ist die Fortführung oder rückwirkende Neubegründung einer Organschaft ab dem steuerlichen Übertragungsstichtag nur möglich, wenn das Wirtschaftsjahr der Tochtergesellschaft gleichzeitig oder vor dem Wirtschaftsjahr des (neuen) Organträgers beginnt.

Beim Tausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 21 UmwStG hält die Finanzverwaltung die rückwirkende Begründung oder Fortführung einer Organschaft nicht für möglich, da in diesem Fall auch steuerlich kein Rückbezug möglich ist. Dem steht die ganz überwiegende Meinung im Schrifttum entgegen, wonach sich in diesem Fall die Fortsetzung des Organschaftsverhältnisses nicht aus der Rückwirkung, sondern aus dem Grundsatz der steuerlichen Gesamtrechtsnachfolge ableitet.

Insgesamt sind die Auffassungen der Verwaltung zu den Auswirkungen auf Organschaften umstritten. In vielen Fällen ist die nahtlose Fortführung bzw. die rückwirkende Begründung ertragsteuerlicher Organschaften aber gestaltbar. Dies gilt es, bei der Planung und Umsetzung von Umstrukturierungen zu beachten.

#### **Fazit**

Insgesamt ist es zu begrüßen, dass nunmehr nach nahezu fünf Jahren endlich eine offizielle Auslegung der Regelungen des UmwStG i.d.F. des SEStEG durch die Finanzverwaltung vorliegt. Dadurch sind viele offene Fragen beantwortet und es wurde weitgehende Rechtssicherheit geschaffen. Leider sind aber einige Positionen der Finanzverwaltung sehr restriktiv und profiskalisch, wodurch Umwandlungen in der Praxis in vielen Fällen deutlich erschwert werden.

# Umstrukturierung mit Einzelwirtschaftsgütern

## BMF-Schreiben vom 08.12.2011

Während das UmwStG die Übertragung von Sachgesamtheiten regelt, ist die Übertragung und Überführung von Einzelwirtschaftsgütern in § 6 Abs. 5 EStG normiert. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist auch in diesen Fällen die Fortführung der steuerlichen Buchwerte möglich und die Auflösung und Versteuerung der stillen Reserven kann vermieden werden. Die Regelung unterscheidet zwischen der Überführung und der Übertragung von Wirtschaftsgütern.

In Überführungsfällen findet kein Rechtsträgerwechsel statt. Solche buchwertneutralen Überführungen können zwischen dem Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen und seinem Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft oder zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen bzw. verschiedenen Betriebsvermögen stattfinden.

Andererseits sind auch Übertragungen, d.h. Vorgänge mit einem Wechsel des Rechtsträgers, möglich. Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG sind dies Übertragungen aus dem Betriebs- oder Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen derselben oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder unentgeltlich. Diese Übertragungen werden flankiert von entsprechenden Sperrfristen. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren nach der Übertragung entnommen oder veräußert, ist grundsätzlich rückwirkend der Teilwert anzusetzen. Das Gleiche gilt, soweit innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung der Anteil einer Körperschaft an dem Wirtschaftsgut begründet wird oder dieser sich erhöht.

Mit dem BMF-Schreiben vom 08.12.2011 nimmt die Finanzverwaltung erstmals ausführlich zur Auslegung dieser Vorschrift Stellung. Aus praktischer Sicht ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die unmittelbare Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften – der Rechtsprechung des I. Senats des BFH folgend – generell nicht zu Buchwerten möglich. Entgegen der Ansicht des IV. Senats des BFH soll dies auch bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften gelten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Streitfrage zwischen den beiden Senaten des BFH in naher Zukunft geklärt werden kann. Der Umweg über eine Kettenübertragung aus dem Gesamthandsvermögen in das Sonderbetriebsvermögen und anschließend in das Gesamthandsvermögen der Schwestergesellschaft steht unter dem Verdacht des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 AO und birgt daher ebenfalls Risiken.
- Im Rahmen der Frage einer Verletzung der Sperrfristen ist die Finanzverwaltung sehr restriktiv. So sind beispielsweise sämtliche Umstrukturierungen nach dem UmwStG auch dann schädlich, wenn diese steuerneutral zum Buchwert erfolgen. Ebenso stellt die ‚fiktive‘ Entnahme von Wirtschaftsgütern bei grenzüberschreitenden Entstrickungen eine Sperrfristverletzung dar. Unschädlich sind lediglich Weiterübertragungen zum Buchwert gemäß § 6 Abs. 5 EStG und das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern aufgrund höherer Gewalt. Offen bleibt dagegen, ob auch die Veräußerung oder die Aufgabe des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu einer Sperrfristverletzung und damit zu einem rückwirkenden Teilwertansatz führt.

# Schenkungsteuer bei verdeckten Einlagen und Gewinnausschüttungen

## Gesetzliche Neuregelung für disquotale Einlagen (§ 7 Abs. 8 ErbStG n.F.)

Nach der bis 2010 geltenden Ansicht der Finanzverwaltung war die disquotale Einlage in eine Kapitalgesellschaft eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung an den Mitgesellschafter, wenn dieser durch die Zuwendung und die dadurch ausgelöste Werterhöhung der Anteile bereichert werden sollte. Der BFH hatte diese Sichtweise in mehreren Urteilen abgelehnt und in der rein reflexartigen Wert-erhöhung der Anteile keine schenkungsteuerpflichtige Vermögensverschiebung gesehen. Dies ermöglichte kurzzeitig Gestaltungen, um Vermögen ohne Schenkungsteuerbelastung auf die nächste Generation zu übertragen. Der klassische Weg war dabei, dass Vater (V) und Sohn (S) eine GmbH gründen, an der V beispielsweise zu 10 % und S zu 90 % beteiligt sind. Der Vater erbringt anschließend eine Einlage in die GmbH im Wert von 1 Mio. EUR. Die dadurch eintretende Wert-erhöhung der Anteile von S i.H.v. 900 TEUR löste keine Schenkungsteuer aus.

Um konkret diese Gestaltungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber mit § 7 Abs. 8 ErbStG n.F. reagiert. Demnach gilt als Schenkung auch *„die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt“*. Anzuwenden ist die Neuregelung für alle Zuwendungen nach dem 13.12.2011.

Entgegen der in der Gesetzesbegründung dargelegten Intention, lediglich die oben dargestellten Missbrauchsfälle zu verhindern, hat der Gesetzeswortlaut einen deutlich überschießenden Charakter. Anders als die bisherige Behandlung disquotaler Einlagen durch die Finanzverwaltung fehlt in § 7 Abs. 8 ErbStG n.F. beispielsweise jegliches subjektive Element. Von der Regelung werden damit auch Wertverschiebungen zwischen fremden Dritten erfasst, mit denen der Zuwendende keinerlei Bereicherungswillen verfolgt. Solche Konstellationen können sich beispielsweise in Sanierungsfällen ergeben. Gewährt lediglich Gesellschafter A einen Vermögensvorteil (beispielsweise in Form eines Forderungsverzichts), weil Gesellschafter B die entsprechenden Mittel nicht zur Verfügung stehen, verfolgt A damit allein das Ziel, seine Beteiligung an der Gesellschaft zu sichern. Er leistet den Beitrag nicht, um B über die Werterhöhung seiner Anteile einen Vermögensvorteil zukommen zu lassen. Nach dem reinen Gesetzeswortlaut handelt es sich im Umfang der Werterhöhung der Anteile des B um eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung.

Insgesamt ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung zeitnah zu dieser Vorschrift Stellung nimmt und den Anwendungsbereich auf die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Fälle beschränkt. Bis dahin besteht aber in vielfältigen Situationen die Gefahr, dass bei Wertveränderungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen angenommen werden.

### **Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung bei verdeckten Gewinnausschüttungen**

Die eingangs genannte BFH-Rechtsprechung nahm die Finanzverwaltung auch zum Anlass, ihre Ansicht zu den schenkungsteuerlichen Konsequenzen von verdeckten Gewinnausschüttungen zu ändern. Gemäß dem **gleich lautenden Ländererlass vom 20.10.2010** handelt es sich nunmehr bei der verdeckten Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person (beispielsweise in Form einer überhöhten Gehaltszahlung an die Ehefrau des Gesellschafters) um eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung durch die Kapitalgesellschaft. Ebenso will die Finanzverwaltung bei einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter insoweit einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang sehen, als die Zuwendung den Anteil des Gesellschafters übersteigt. Wird beispielsweise Gesellschafter A, der mit 60 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ein überhöhtes Gehalt gezahlt, handelt es sich demnach in Höhe von 40 % um eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung.

Die Finanzverwaltung beruft sich bei ihrer geänderten Auffassung auf die Rechtsprechung des BFH. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der BFH in der zitierten Entscheidung lediglich in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum eine solche Schlussfolgerung für denkbar hält, ohne zu den genaueren Voraussetzungen Stellung zu nehmen. Insofern ist nach ganz überwiegender Ansicht eine verdeckte Gewinnausschüttung in die allgemeinen schenkungsteuerlichen Regelungen einzuordnen. Danach ist aber gemäß § 7 Abs. 1

Nr. 1 ErbStG in jedem Fall als subjektives Tatbestandsmerkmal der Wille des Zuwendenden zur Unentgeltlichkeit erforderlich, um eine Schenkungsteuerpflicht annehmen zu können. Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erhält Ausschüttungen – sei es offen oder verdeckt – aber aus gesellschaftsrechtlichen Gründen, weil er der Gesellschaft sein Kapital als Stammkapital überlässt. Die Ausschüttung erfolgt damit gerade nicht unentgeltlich, sondern als Gegenleistung für die Kapitalüberlassung. Dies zeigt sich auch in der ertragsteuerlichen Erfassung verdeckter Gewinnausschüttungen als – i.d.R. abgeltungssteuerpflichtige – Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Ansicht der Finanzverwaltung hat zur Konsequenz, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung sowohl Ertragsteuern als auch Schenkungsteuer auslöst. Regelmäßig unterscheidet sich der Anwendungsbereich der beiden Steuerarten aber darin, dass die Ertragsteuern entgeltliche und die Schenkungsteuer unentgeltliche Vorgänge erfassen sollen. In solchen Fällen verbleibt dann aber nur der Weg über die Finanzgerichte, um gegen einen etwaigen Schenkungsteuerbescheid vorzugehen.

# Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften

Anteile an Personengesellschaften erfahren eine unterschiedliche Bilanzierung in Handels- und Steuerbilanz. Während in der Steuerbilanz die Bilanzierung nach der sogenannten Spiegelbildmethode erfolgt, ist in der Handelsbilanz nach dem Anschaffungskostenprinzip zu bilanzieren. Eine einheitliche Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften in Handels- und Steuerbilanz ist in der Regel nicht möglich. Das IDW hat dieses Thema erst jüngst mit der Neufassung von IDW RS HFA 18 aufgegriffen.

## Spiegelbildmethode in der Steuerbilanz

Die Spiegelbildmethode zeichnet sich durch zwei grundlegende Merkmale aus:

- Der Anteil an einer Personengesellschaft wird nicht als ein eigenständiges Wirtschaftsgut verstanden, sondern er vermittelt Anteile an verschiedenen Wirtschaftsgütern und Schulden der Personengesellschaft (bzw. der Gesamthand).
- Dieser Bilanzansatz deckt sich 1:1 mit dem Kapitalkonto des Gesellschafters der Personengesellschaft; der Bilanzansatz „spiegelt“ das Kapitalkonto wider.

Dies führt in der Steuerbilanz zu der praktikablen Vorgehensweise, dass sämtliche Bewegungen auf dem Kapitalkonto des Gesellschafters bei der Bilanzierung des Anteils an der Personengesellschaft nachvollzogen werden. Dazu drei Beispiele:

- **Verlustfall:** Werden einem Gesellschafter aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft Verluste zugewiesen, so mindern diese dessen Kapitalkonto. Entsprechend kommt es zu einer Verminderung seines Bilanzansatzes für die Beteiligung an der Personengesellschaft. Die Bewertung der Beteiligung spielt dabei keine Rolle.

- **Gewinnfall:** Werden dem Gesellschafter Gewinnanteile auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben („Gewinnthesaurierung“), erhöht sich korrespondierend der Beteiligungsansatz des Gesellschafters, auch über die Anschaffungskosten (zum Beispiel die ursprüngliche Einlage) hinaus.
- **Einlagen:** Die Einlage von Gesellschaftsmitteln erhöht das Kapitalkonto des Gesellschafters, was korrespondierend zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes führt.

## Anschaffungskostenprinzip in der Handelsbilanz

Die Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften in der Handelsbilanz nach dem Anschaffungskostenprinzip basiert auf drei zentralen Grundlagen:

- Anteile an Personengesellschaften stellen einen eigenständigen Vermögensgegenstand dar.
- Die Kapitaleinlage bei Gründung einer Personengesellschaft bzw. der Wert der Gegenleistung bei der Übernahme (zum Beispiel dem Kauf) von Anteilen an Personengesellschaften bilden die Anschaffungskosten des Anteils an einer Personengesellschaft.
- Diese Anschaffungskosten begrenzen den Wertansatz für die Anteile an einer Personengesellschaft nach oben (abgesehen von nachträglichen Anschaffungskosten zum Beispiel bei weiteren Einlagen der Gesellschafter).



Somit sind die Anteile an einer Personengesellschaft eigenständig zu bewerten. Dieser Wertansatz ist losgelöst vom Kapitalkonto des Gesellschafters bei der Personengesellschaft. Dies lässt sich auch anhand obiger Beispiele nachvollziehen:

- **Verlustfall:** Die Verminderung des Kapitalkontos eines Gesellschafters durch Verluste bleibt zunächst ohne Auswirkung auf den Beteiligungsansatz. Anteile an Personengesellschaften stellen Finanzanlagen dar, die bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abzuschreiben sind und bei einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung abgeschrieben werden dürfen. In beiden Fällen ist die Abschreibung jedoch an eine Bewertung des Anteils an der Personengesellschaft geknüpft. Ein Geschäftsjahr mit Verlusten ist allenfalls ein Indiz dafür, dass der Wert des Anteils gemindert sein könnte. Bei einer Häufung von Verlustjahren verstärkt sich dieses Indiz.
- **Gewinnfall:** Die Gutschrift von Gewinnanteilen auf dem Kapitalkonto des Gesellschafters hat auf den Beteiligungsansatz im ersten Schritt keine Auswirkung. Im Gewinnfall hat sich der bilanzierende Gesellschafter zunächst die Frage zu stellen, wann dieser Gewinnanteil als realisiert gilt. Ist die Realisation zu bejahen, ist eine Forderung in der Bilanz des Gesellschafters unter Erhöhung der Beteiligungserträge zu aktivieren. Die Realisation ist dann zu bejahen, wenn der Gesellschafter einen Anspruch auf die Gewinnanteile hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung und -verteilung beschlossen hat.

Hat der Gesellschafter in früheren Jahren Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz vorgenommen, so bedeutet die Gutschrift von Gewinnanteilen auf dem Kapitalkonto des Gesellschafters nicht per se, dass eine Wertaufholung zu erfolgen hat. Diese Frage kann nur die Bewertung des Anteils an der Personengesellschaft klären. Gewinnanteile können lediglich als Indiz für eine Wertaufholung dienen.

- **Einlagen:** Im Gegensatz zum Verlustfall und zum Gewinnfall korrespondieren bei Einlagen des Gesellschafters die Vorgehensweisen in Handels- und Steuerbilanz. Handelsrechtlich führen Einlagen zu nachträglichen Anschaffungskosten und somit zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes.

#### Fazit

Wie die Beispiele zeigen, unterscheiden sich bei Anteilen an Personengesellschaften die bilanziellen Konsequenzen in Handels- und Steuerbilanz abhängig vom jeweiligen Geschäftsvorfall. Eine einheitliche Bilanzierung wird für die Mehrheit der Geschäftsvorfälle ausgeschlossen sein.

# Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung und Bewertung von börsennotierten Aktien

Unternehmen (hier nicht Kreditinstitute und Versicherungen), die Liquidität werterhaltend und möglichst renditestark anlegen möchten, greifen nicht selten – wenn kein anderes Investment zur Auswahl steht – zu Aktien oder Anteilen an Aktienfonds. Wenn diese Anteile an einer Börse gehandelt werden, kommt es unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage am Kapitalmarkt zu teilweise erheblichen Kursschwankungen, die oftmals nicht nur von kurzer Dauer sind. Kurzfristige Handelskäufe dagegen sind zumeist strategisch motiviert, so dass Kursausschläge einkalkuliert und sogar gewollt sind.

## Zugangsbewertung und Ausweis von börsennotierten Aktien

Der Erwerb von börsennotierten Wertpapieren erfolgt sowohl handels- wie auch steuerrechtlich grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Wenn eine Aktie am Handelstag, an dem erworben wird, mit 50,00 EUR pro Aktie notiert, betragen die Anschaffungskosten ohne Berücksichtigung von Depot- oder sonstigen Gebühren des ausführenden Instituts 50,00 EUR. Mit diesem Wert sind die Aktien in der Bilanz zu aktivieren. Dies gilt zunächst unabhängig davon, ob die Aktien lang- oder nur kurzfristig gehalten werden sollen. Beim Erwerb der Aktien muss sich der Bilanzierende jedoch entscheiden, ob die Aktien langfristig dem Unternehmen dienen sollen und die Liquidität auf absehbare Zeit nicht für das operative Geschäft bereitstehen muss. In diesem Fall sind die Aktien dem Anlagevermögen zuzuordnen. Im Falle einer lediglich kurzfristigen Anlage gehören die Wertpapiere zum Umlaufvermögen. Diese Entscheidung hat insofern einen wesentlichen Einfluss auf die Bilanzierung, als sich unterschiedliche Bewertungsvorschriften daran anschließen.

## Folgebewertung von börsennotierten Aktien

Im Zugangszeitpunkt beim Erwerb der Wertpapiere sind wie oben beschrieben die Anschaffungskosten, folglich der Kurswert, anzusetzen. Bei der Folgebewertung zum nächsten Bilanzstichtag ist zwischen Anlage- und Umlaufvermögen zu differenzieren. Aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzips sind die Wertpapiere maximal mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Spätere Kursgewinne dürfen die Gewinn- und Verlustrechnung erst im Zeitpunkt der Realisierung durch die Veräußerung der Aktien berühren. Bei nicht durch Verkauf realisierten Kursverlusten ist zwischen einer dauerhaften und einer vorübergehenden Wertminderung zu unterscheiden: Handelsrechtlich dürfen Aktien, sofern sie dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, außerplanmäßig auf den niedrigeren Kurswert abgeschrieben werden, auch wenn der Kursrückgang aller Voraussicht nach nur vorübergehend sein wird. Aktien im Umlaufvermögen sind dagegen zwingend auf den niedrigeren Börsenkurs abzuwerten, und zwar unabhängig davon, ob der Kursverfall als dauerhaft angesehen wird oder nicht. Im Gegensatz zur Handelsbilanz (HB) ist bei Aktien steuerrechtlich nur eine Teilwertabschreibung zulässig, falls der Kursrückgang als dauerhaft erachtet wird – sie müssen aber nicht abgewertet, sondern dürfen weiterhin mit den Anschaffungskosten bilanziert werden. Teilwertabschreibungen sind steuerlich jedoch nicht empfehlenswert, da sie unter dem Regime des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens ab dem 01.01.2001 nicht steuerlich geltend gemacht werden können (Kapitalgesellschaft hält Anteile an einer Kapitalgesellschaft).

Außerdem unterliegt eine spätere Wertaufholung grundsätzlich zu 5 % der Besteuerung.

### Steuerliche Neuerung

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 21.09.2011 (I R 89/10) die bisherige Rechtsprechung konkretisiert und die Auffassung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen einer dauerhaften und einer vorübergehenden Wertminderung verworfen. Demnach sind Teilwertabschreibungen bei börsennotierten Aktien zulässig, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter dem Anschaffungskurs liegt und die Kursdifferenz gleichzeitig eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Kursveränderungen, die zeitlich nach dem Bilanzstichtag liegen, sind jedoch nicht beachtlich und haben damit – anders als in der HB – keine werterhellende Bedeutung. Diese Grundsätze gelten auch für Anteile an Investmentvermögen, deren Vermögen hauptsächlich in börsennotierten Aktien angelegt ist (Aktienfonds) (BFH-Urteil vom 21.09.2011 – I R 7/11). Dem BMF-Schreiben vom 26.03.2009, das eine steuerlich relevante, voraussichtlich dauerhafte Wertminderung nur als gegeben ansah, wenn der Börsenkurs im Vergleich zum letzten Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter dem Anschaffungskurs lag bzw. wenn er an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen den Kurs bei Erwerb um mindestens 25 % unterschritt, hat der BFH somit eine klare Absage erteilt.

### Abweichende Bilanzansätze

Da handelsrechtlich für Aktien kein Wahlrecht besteht, sondern zwingend bei einer dauerhaften Wertminderung abzuschreiben ist, können sich unterschiedliche Wertansätze in der HB und Steuerbilanz (StB) ergeben. Zu unterscheiden sind folgende Fälle unter der Annahme, dass steuerlich noch keine Teilwertabschreibung erfolgte:

- In der HB wird außerplanmäßig abgeschrieben, steuerlich jedoch nicht: 5 % der Differenz zwischen den Buchwerten in HB und StB führen zu aktiven latenten Steuern in der HB. Eine spätere Zuschreibung in der HB hat steuerlich keine Konsequenzen.
- Sowohl in der HB als auch in der StB wird außerplanmäßig abgeschrieben: Aufgrund der gleichen Bewertung sind keine latenten Steuern anzusetzen. Bei einer späteren Zuschreibung sind 5 % der Wertaufholung zu versteuern, obwohl die Teilwertabschreibung selbst nicht steuerwirksam war.

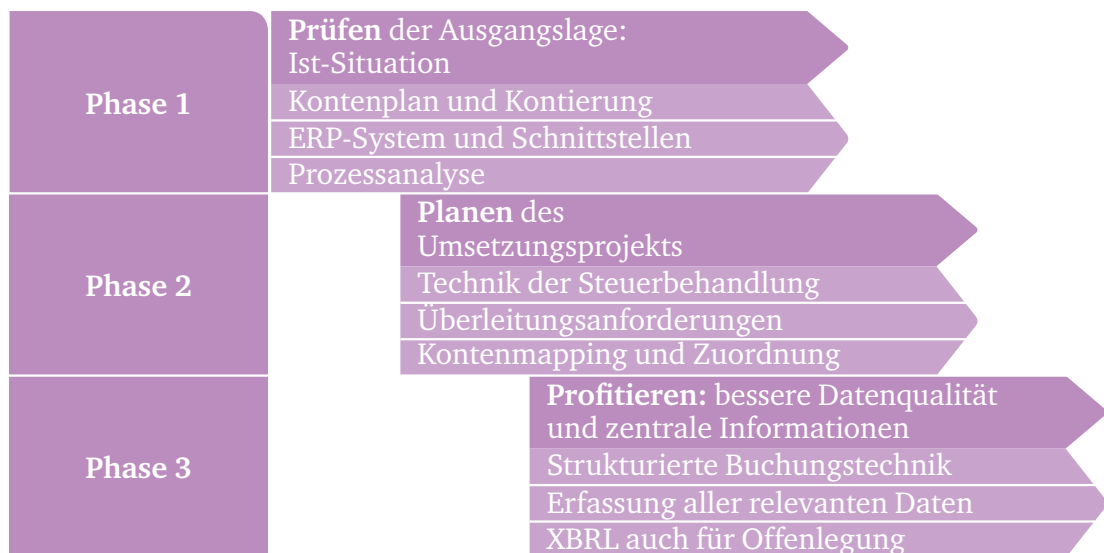
### Empfehlung

Das Wahlrecht einer Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien oder Anteile an Aktienfonds sollte nicht ausgeübt werden, da es zu keiner Minderung der Steuerbemessungsgrundlage führt, wohingegen eine spätere Zuschreibung mit 5 % der Wertaufholung zu versteuern ist.

# E-Bilanz: Mehr als nur eine technische Herausforderung

Durch § 5b EStG ist die Einreichung einer Steuerbilanz in Papierform ab dem VAZ 2013 nicht mehr möglich. Stattdessen sind dem Finanzamt die Inhalte der Bilanz, GuV und weitere Berichtsbestandteile elektronisch (sogenannte E-Bilanz) zu übermitteln. Durch die im BMF-Schreiben vom 28.09.2011 festgesetzten **Anforderungen** stehen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 sowie § 5a EStG ermitteln, vor neuen **Herausforderungen**. Dies gilt unabhängig von der Größe oder der Rechtsform des Bilanzierenden. Um fristgemäß alle Neu-

regelungen umgesetzt zu haben, ist der notwendige **Handlungsbedarf** rechtzeitig zu ermitteln. Steuerpflichtige sollten daher rechtzeitig die bestehenden Prozesse, den Detaillierungsgrad ihrer Kontenpläne und die systemseitigen Möglichkeiten **prüfen**. Die individuelle Umsetzung des notwendigen Handlungsbedarfs ist im Vorfeld genau zu **planen**. Nur so kann der bilanzierende Steuerpflichtige von den neuen Regelungen und deren zutreffender Berücksichtigung im Unternehmensalltag **profitieren**.



Die neuen Regelungen stellen die Unternehmen – insbesondere aufgrund der bereichs- und abteilungsübergreifenden Fragestellungen – vor neue Herausforderungen. Da die geänderten Vorschriften bereits für den VAZ 2013 anzuwenden sind, ist ein baldiges Handeln gefordert. Wir unterstützen Sie dabei, den notwendigen Handlungsbedarf

zu ermitteln. Im Rahmen eines individuellen E-Bilanz-Projekts begleiten wir Sie bei der Umsetzung der neuen Vorgaben.

Unter [www.kleeberg-ebilanz.de](http://www.kleeberg-ebilanz.de) finden Sie stets aktuelle Informationen rund um das Thema E-Bilanz.

# Commercial Due Diligence – Untersuchung des Geschäftsmodells und der Geschäftsprozesse

Die Einschätzung von Chancen und Risiken einer geplanten Transaktion bildet die Basis für deren zukünftigen Erfolg. Neben der Untersuchung der Finanzdaten sowie der steuerlichen und rechtlichen Daten ist die Analyse des Geschäftsmodells und der Geschäftsprozesse in strategischer und operativer Hinsicht im Rahmen einer Commercial-Due-Diligence-Untersuchung von entscheidender Bedeutung. Die konkreten Ziele für eine derartige Untersuchung orientieren sich an dem individuellen Informationsbedürfnis des Auftraggebers und unterscheiden sich, je nachdem ob es sich um einen Finanz- oder strategischen Investor oder um eine finanzierende Bank handelt. Anhand der folgenden acht Bausteine können das Geschäftsmodell und die Geschäftsprozesse möglichst umfassend hinterfragt werden:

## **Produkt- und Serviceangebot**

Das Leistungsangebot eines Unternehmens bildet das Kernstück seiner Aktivitäten und damit den Ausgangspunkt für die betriebliche Strategie. Je genauer die Produkte oder Dienstleistungen hinsichtlich des Umsatzanteils und des Deckungsbeitrags sowie der Qualität und der Kundenakzeptanz analysiert werden, desto verlässlicher kann die Transaktion eingeschätzt werden.

## **Markt- und Wettbewerbsumfeld**

Bei der Analyse sind die relevante Marktgröße und das Marktwachstum sowie die Branchenstruktur und die Konkurrenzsituation zu untersuchen. Wichtig dabei sind die Marktanteile des Zielunternehmens und deren Veränderung sowie die Markteintrittsbarrieren und Ausführungen zu neuen Produkten und Trends.

## **Marketing und Vertrieb**

Die Untersuchungen hierzu umfassen alle kundenbezogenen Aktivitäten des Zielunternehmens. Darunter fallen im Wesentlichen die Preispolitik, die Vertriebswege, die Kundenstruktur und Kundenabhängigkeit sowie die Aufwendungen für Werbung und Kommunikation.

## **Beschaffung**

Eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Leistungserbringung ist der Beschaffungsprozess. Bei dessen Untersuchung ist unter anderem auf die Lieferantenauswahl und die Lieferantenabhängigkeit sowie die Preisentwicklung bei den Einkaufspreisen einzugehen.

## **Produktion**

Bei der Analyse des Produktionsprozesses geht es unter anderem um Aussagen zu der Produktionsqualität, der Fertigungstiefe, der Produktionseffizienz und dem Investitionsbedarf. Dabei ist eine Besichtigung der Produktionsstätten unabdingbar.

## **Forschung und Entwicklung**

Die Fähigkeit, zukünftig neue Produkte auf den Markt zu bringen, ist in den meisten Fällen entscheidend für den zukünftigen Erfolg eines Unternehmens. Im Rahmen der Analyse sind die gegenwärtigen und die geplanten FuE-Projekte und die damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Eine Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeiten der einzelnen Projekte dürfte in vielen Fällen für Externe nur schwer möglich sein.

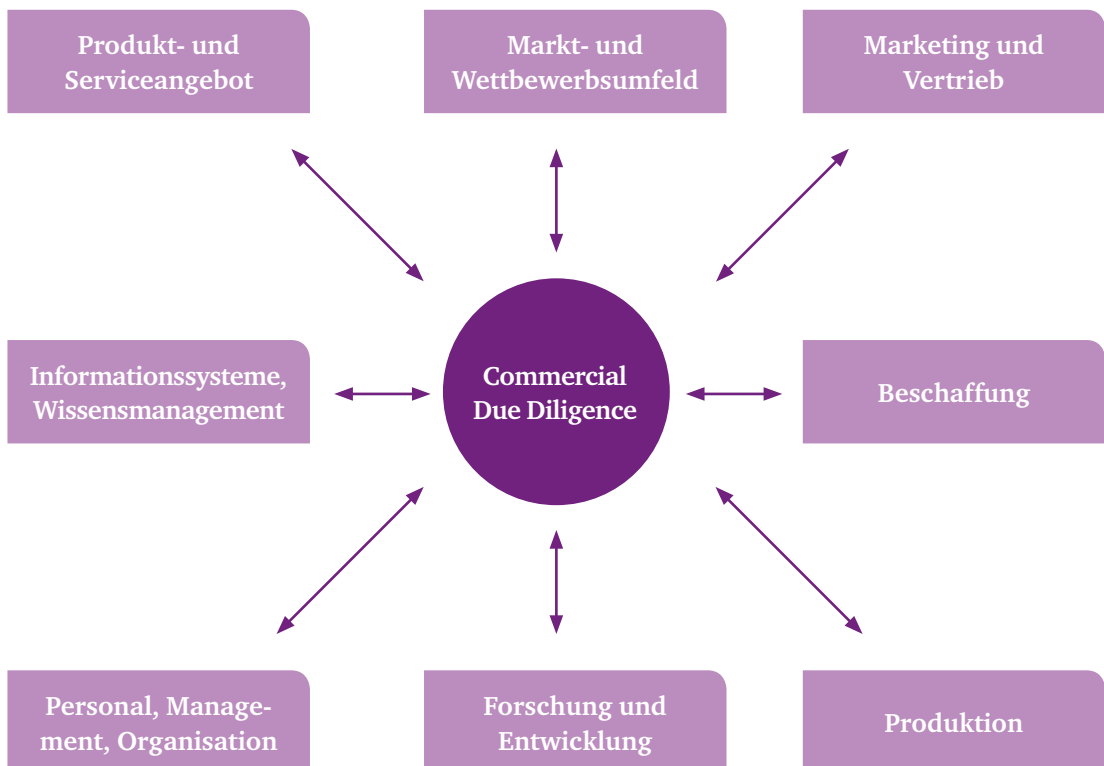
### Personal, Management und Organisation

Eine qualitative Einschätzung der Unternehmenskultur, der Führungsstile und der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen ist sehr schwierig und hängt vom Erfahrungsgrad des Teams ab. Bei den Untersuchungen sind unter anderem die Aufbauorganisation, die Personalstruktur und die Fluktuationsrate wichtig.

### Informationssysteme und Wissensmanagement

Die Sammlung und Dokumentation des in einem Unternehmen vorhandenen Wissens kann ein entscheidender Faktor für dessen Fähigkeit sein, fundierte Entscheidungen zu treffen. Ein wichtiger Bestandteil der vorzunehmenden Analysen betrifft dabei die Informationskultur und Informationssysteme sowie Aussagen zur Modernität der verwendeten Hard- und Softwarelösungen.

## Geschäftsmodell und Geschäftsprozesse



# Zinssatz-Report

Für die Unternehmenspraxis spielen Zinsen eine große Rolle – im Besonderen gilt dies für Bewertungsfragen. Unternehmenswerte bestimmen sich nach den langfristigen Ertrags-erwartungen, die – abgezinst auf den Bewertungsstichtag – regelmäßig den weit über- wiegenden Teil heutiger Wertvorstellungen bestimmen. Dies gilt im Zusammenhang mit Kaufpreisfindungen ebenso wie im Zusammen- hang mit Werthaltigkeitsbeurteilungen von Beteiligungen oder Geschäfts- oder Firmen- werten. Regelmäßig ist in diesem Zusammen- hang auf den nach den Vorgaben des IDW S1 ermittelten Basiszinssatz Bezug zu nehmen. Für steuerliche Fragen rückt der jeweils für das laufende Jahr vom BMF bekannt gegebene Zinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG in den Fokus.

Aber auch einzelne Bilanzposten müssen ab- gezinst werden. Neben Pensionsrückstellungen sind alle langfristigen Rückstellungen zu- treffend auf den Bilanzstichtag abzuzinsen. Aufgrund der Schwankungen der Zins-

strukturkurve sowie der sich zum jeweiligen Bilanzstichtag verändernden Restlaufzeiten müssen jedes Jahr die aktuellen Zinssätze berücksichtigt werden.

Nachstehende Tabelle verdeutlicht, dass im Jahr 2011 das allgemeine Zinsniveau – bedingt durch die Turbulenzen an den Finanzmärkten und die weiterhin anhaltende Niedrigzins- politik der Zentral- und Notenbanken – gesunken ist.

Werte ändern sich nicht zuletzt aufgrund veränderter Zinssätze auf Grundlage von Zinsschwankungen und Bewegungen in der Zinsstrukturkurve. Diese Effekte stets zutreffend im Blick zu haben, jederzeit hin- sichtlich ihrer Auswirkungen würdigen und im Zweifelsfall zutreffend abbilden zu können, bedarf einer hohen Bewertungskompetenz – auch im laufenden Bilanzierungsalltag. Für das Jahr 2012 gilt: Tendenziell führen geringere Zinssätze zu höheren Werten – dies gilt sowohl für Rückstellungen in der Bilanz als auch für Unternehmenswerte.

Basiszinssatz nach IDW S1 (zum 31.12.2010) [für Unternehmensbewertungen]	<b>3,25 %</b>
Basiszinssatz nach IDW S1 (zum 31.12.2011) [für Unternehmensbewertungen]	<b>2,75 %</b>
Bewertungen nach BewG für das Jahr 2011 [für vereinfachte steuerliche Bewertungen]	<b>3,43 %</b>
Bewertungen nach BewG für das Jahr 2012 [für vereinfachte steuerliche Bewertungen]	<b>2,44 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 5-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2010	<b>4,36 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 5-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2011	<b>4,37 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 15-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2010	<b>5,15 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 15-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2011	<b>5,14 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 30-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2010	<b>5,17 %</b>
Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB bei 30-jähriger Restlaufzeit zum 31.12.2011	<b>5,08 %</b>

# Praxishinweise zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Aufgrund von Unfall, Krankheit oder Alter können häufig wichtige Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt, Wünsche zur eigenen ärztlichen Behandlung nicht mehr persönlich geäußert werden. Auch in derartigen Situationen ist eine Vertretung in (vermögens-) rechtlichen Angelegenheiten weder durch Kinder noch Ehegatten möglich. Vielmehr ist durch ein gerichtliches Verfahren ein **Betreuer von Amts wegen** zu bestellen, der den Betroffenen vertritt. Durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können hingegen die Person des Vertreters selbst bestimmt und Einzelheiten mit diesem abgesprochen werden. Denn bei Vorliegen einer wirksamen **Vorsorgevollmacht scheidet** die gerichtlich angeordnete **Betreuung** regelmäßig **aus**. Eine **Kontrollbetreuung**, mittels derer ein Betreuer zur Kontrolle des Bevollmächtigten eingesetzt wird, erfolgt nur dann, wenn der konkrete, d.h. durch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht besteht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan wird, etwa weil die zu besorgenden Geschäfte von besonderer Schwierigkeit und/oder besonderem Umfang sind, oder wenn gegen die Redlichkeit oder die Tauglichkeit des Bevollmächtigten Bedenken bestehen. (BGH, Beschluss vom 30.03.2011 – XII ZB 537/10; Beschluss vom 13.04.2011 – XII ZB 584/10)

In einer **Vorsorgevollmacht** trifft der Vollmachtgeber Regelungen für den persönlichen bzw. gesundheitlichen Bereich und hinsichtlich seines Vermögens. Durch eine Vorsorge-

vollmacht steht dem Bevollmächtigten bei Eintritt eines Notfalls das Entscheidungsrecht in allen von der Vollmacht erfassten Angelegenheiten zu. Auch wenn die Vorsorgevollmacht rechtlich sämtliche Bankangelegenheiten erfasst, sollte gleichwohl – da Banken häufig nur ihre eigenen Vordrucke akzeptieren – zusätzlich eine **Konto-/Depotvollmacht** erteilt werden.

Anstelle der Vorsorgevollmacht, mittels derer der Bevollmächtigte im Notfall sofort handeln kann, wird mit der **Betreuungsverfügung** lediglich eine Person benannt, die vom Gericht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung einer Betreuung als Betreuer zu bestellen ist. Schlägt der Betroffene eine bestimmte Person vor, die zum Betreuer bestellt werden soll, so hat das Gericht diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Soll eine bestimmte Person nicht als Betreuer bestellt werden, so soll das Gericht hierauf ebenso Rücksicht nehmen. Der Betreuer ist erst ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Betreuer vertretungsbefugt. Außerdem wird die als Betreuer bestellte Person vom Gericht überwacht und hat diesem zu berichten.

Die **Patientenverfügung** (§ 1901a BGB) umfasst dagegen Entscheidungen über die Art und Weise ärztlicher Behandlungen. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Abs. 2 BGB). Auf diese Weise kann das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gewahrt werden, auch wenn dieser zum



Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar oder einwilligungsfähig ist. Durch die Patientenverfügung wird ein Bevollmächtigter verpflichtet, bei Eintritt einer Notlage zu prüfen, ob der Inhalt der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Grundlage der Entscheidung ist ein Dialog zwischen behandelndem Arzt und Bevollmächtigtem und ggf. weiteren, dem Betroffenen nahestehenden Personen. Ist die Patientenverfügung aktuell, ist ihr Folge zu leisten und in die ärztliche Maßnahme bzw. deren Unterlassen einzuwilligen, so dass dem Willen des Verfügenden entsprochen wird.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw. Patientenverfügung kann nur derjenige erteilen, der unbeschränkt geschäftsfähig bzw. einwilligungsfähig ist. Anders als die Patientenverfügung, die gemäß § 1901a Abs. 1 BGB der Schriftform bedarf, kann die Vorsorgevollmacht zwar grundsätzlich formfrei erteilt werden, sollte jedoch aus Beweisgründen zumindest schriftlich, besser in notariell beurkundeter Form abgefasst werden, da sich damit der Notar von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu vergewissern hat. Bei der Patientenverfügung sollte außerdem eine Beratung durch einen Arzt stattfinden, um spätere Zweifel an Wirksamkeit und umfassender Aufklärung auszuschließen. Schließlich sollte die Vorsorgevollmacht im **Zentralen Vorsoregister der Bundesnotarkammer** registriert ([www.vorsoregister.de](http://www.vorsoregister.de)) werden, da dieses im Notfall vom Arzt zwecks Ermittlung etwaiger Bevollmächtigter eingesehen werden kann.

Ein **Widerruf** ist in allen Fällen jederzeit formlos möglich. Um Zweifel auszuschließen, ob eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt ist und damit der Bevollmächtigte zu Lasten des Nachlasses handeln könnte, sollte dies in der Vollmachtsurkunde eindeutig geregelt werden, da andernfalls diese von den Erben zu widerrufen wäre. Sowohl Vorsorgevollmacht als auch Betreuungs- bzw. Patientenverfügung sollten **regelmäßig** (etwa alle zwei Jahre) daraufhin **überprüft** werden, ob sie noch mit dem Willen des Verfügenden übereinstimmen. Ist dies der Fall, sollte dies mit Datumsangabe und Unterschrift auf den Dokumenten vermerkt werden.

# Gesetzgebung

## Regierungsentwurf zur Aktiennovelle 2012

Im Vergleich zum bereits im Rundschreiben 1. Quartal 2011 dargestellten Referentenentwurf zur Aktiennovelle hat diese durch den Regierungsentwurf nunmehr teilweise Änderungen erfahren (Quelle: Regierungsentwurf der Bundesregierung vom 20.12.2011).

Die auf internationaler Ebene geübte Kritik am deutschen Rechtssystem, dass bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien unterhalb der Schwellen der Mitteilungspflichten (§§ 20, 21 AktG) keine ausreichenden Informationen über den Gesellschafterbestand verfügbar seien, veranlasste den Referentenentwurf zur zwingenden Einführung von Namensaktien. Demgegenüber soll nach dem Regierungsentwurf künftig zwar das **Wahlrecht** der nichtbörsennotierten Gesellschaft **zwischen Namens- und Inhaberaktien** bestehen bleiben. Allerdings wird die Ausgabe von **Inhaberaktien** in diesem Fall an den **Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs** geknüpft und die **Hinterlegung der Sammelurkunde** bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zur Pflicht gemacht. Über die **Verwahrkette** zur verwahrenden Bank soll für Ermittlungsbehörden damit die Identität des Aktionärs feststellbar werden. Zur Hinterlegung der Sammelurkunde muss sich die Gesellschaft regelmäßig einer Zahlstelle bedienen, häufig der Hausbank. Bei einem ausländischen Verwahrer muss dieser gewisse Voraussetzungen des DepotG erfüllen.

Bis zur Hinterlegung sind auch Inhaberaktien in das Aktienregister einzutragen. Entgegen dem Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf nunmehr einen **Bestandsschutz** für diejenige AG mit Inhaberaktien vor, deren Satzung **vor dem 20.12.2011** durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde. Für diese Gesellschaften ist § 10 Abs. 1 AktG in der aktuell geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Bisher lässt § 24 AktG Satzungsregelungen zu, wonach auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaber- in eine Namensaktie oder seine Namens- in eine Inhaberaktie **umzuwandeln** ist. Da von dieser Möglichkeit in der **Praxis kaum Gebrauch** gemacht wurde und diese künftig wegen der vorgesehenen Neuregelung zur Inhaberaktie auch nicht mehr ohne Weiteres erfüllbar sein wird, soll § 24 AktG **ersatzlos entfallen**.

Wie schon der Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf **Regeln zur Vereinfachung der Eigenkapitalbeschaffung**. So sollen **stimmrechtslose Vorzugsaktien wahlweise** nun auch **ohne** zwingenden **Nachzahlungsanspruch** ausgegeben werden können, da es letztlich eine Frage der Marktbewertung ist, ob und zu welchem Preis Vorzugsaktien aufgenommen werden, die keine Nachzahlung gewähren. Der Regierungsentwurf enthält nun auch Regelungen betreffend das Aufleben des Stimmrechts: Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben Vorzugsaktionäre bei Vorzug **ohne Nachzahlung** das Stimmrecht, „bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt wird“.

Ist **Nachzahlung** des Vorzugs **vorgesehen** und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Bei Zusage einer Nachzahlung setzt das Stimmrecht also später ein. Solange das Stimmrecht besteht, sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, bei der **Wandelanleihe** auch ein Umtauschrecht zugunsten der Gesellschaft zu vereinbaren und zu diesem Zweck bedingtes Kapital zu schaffen, wurde im Regierungsentwurf beibehalten. Der Vorteil einer solchen umgekehrten Wandelanleihe besteht darin, dass ein sogenannter Debt-Equity-Swap gewissermaßen auf Vorrat angelegt und im Notfall – allerdings vor Eröffnung der Insolvenz – ‚geräusch- und problemlos‘ vollzogen werden kann. Neben dem Umtauschrecht der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt kann auch eine Pflichtwandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf **Einschränkungen** sogenannter **missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen** vor, indem diese einer relativen Befristung unterworfen werden: nach Klageerhebung gegen die Wirksamkeit eines bestimmten HV-Beschlusses müssen weitere Nichtigkeitsklagen spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des ursprünglichen Beschlussmängelverfahrens erhoben werden.

### Referentenentwurf zur zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform

Im Anschluss an das im **März 2012** in Kraft tretende „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (**ESUG**) wurde am 23.01.2012 ein Referentenentwurf zur zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgelegt. Danach verkürzt sich die bisherige Frist von sechs Jahren für eine **Restschuldbefreiung** bei natürlichen Personen, wenn bestimmte Verbindlichkeiten getilgt sind:

- auf **drei** Jahre bei Tilgung von wenigstens 25 % der Forderungen und Verfahrenskosten;
- auf **fünf** Jahre bei ausschließlicher Tilgung der Verfahrenskosten.

In den übrigen Fällen bleibt es bei sechs Jahren. Gleichzeitig sollen Gläubigerrechte gestärkt werden, indem bei Gesetzesverstößen durch den Schuldner **neue Versagensgründe** für die Restschuldbefreiung aufgenommen werden. Wird gegenüber einem **Schuldenbereinigungsplan** die **Zustimmung** durch einzelne Gläubiger abgelehnt, kann diese hingegen vom Insolvenzgericht ersetzt werden.

Im Fall der **Insolvenz eines Lizenzgebers** bleibt zwar das Wahlrecht des Insolvenzverwalters (auf Vertragsfortsetzung oder Aufhebung) erhalten, gleichzeitig wird dem Lizenznehmer aber zur Kompensation ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Vertrags mit (zum Schutz der Insolvenzmasse) „angemessenen“ Vergütungsbedingungen zugesprochen (Quelle: Bundesjustizministerium vom 23.01.2012).

## Kleeberg in Zahlen

Kleeberg verfügt über einen umfassenden und breiten Bestand an Fachliteratur in der Bibliothek. Neben einer Vielzahl an Abonnements verschiedener Fachzeitschriften sind unsere **rund 6.000 Fachbücher aus allen relevanten Bereichen** für uns ein Zeichen

6.000\*

*\*rd. 6.000 verschiedene Buchtitel in unserer Bibliothek*

für ständigen Wissenszuwachs und Wert-erhaltung. Gleichzeitig stellen Umfang und Qualität unserer Bibliothek eine wichtige und notwendige Voraussetzung für unseren Erfolg dar. Umfassende Recherche-Möglichkeiten mit stets aktueller Literatur bilden die Basis dafür, dass wir unsere täglichen Herausforderungen meistern können – insbesondere auch bei hochkomplexen und nicht alltäglichen Fragestellungen.

Seit dem Jahr 2011 haben wir unsere **Bibliotheksverwaltung neu strukturiert**. Hierzu arbeiten wir mit einem externen Partner zusammen, der für uns sowohl die Literaturbeschaffung als auch die Literaturverwaltung koordiniert. Auf diese Weise ist es uns gelungen, den Prozess von der Buchbestellung über den Aufbau und die weitere Pflege der elektronischen Bestandsverwaltung so zu organisieren, dass er für uns verlässlich und unkompliziert und mit vergleichsweise geringem Aufwand abläuft. So werden wir beispielsweise regelmäßig über die für die Kanzlei relevanten Neuerscheinungen informiert.

Bei Neuauflagen benachrichtigt uns unser Partner automatisch über die Folgeauflagen, so dass für Kleeberg selbst ein ‚Überwachen‘ des Markts hinsichtlich wichtiger Erscheinungstermine nicht mehr erforderlich ist. Außerdem kann sich jeder Mitarbeiter selbst mit einem Online-Zugang über die auf dem Markt vorhandene Fachliteratur informieren und nach Rücksprache mit hierzu autorisierten Kollegen von Kleeberg eine Bestellung auslösen.

Die fast 6.000 Fachbücher sind nach rund 25 verschiedenen Fachbereichen **systematisiert**. Mehr als 1.000 Bücher sind dabei dem Bereich „Besonderes Steuerrecht“ zuzurechnen, gefolgt von nahezu 800 Werken zum Thema „Buchführung, Bilanz und Prüfungswesen“. Auf den weiteren Plätzen folgen „Internationales Recht und Steuerrecht“ (rund 450 Bücher), „Unternehmensrecht“ (fast 400 Bücher) und allgemeine „Lexika, Nachschlagewerke sowie Wörterbücher“ mit ebenfalls fast 400 verschiedenen Titeln. Des Weiteren zählen zu unserem Bestand zahlreiche Fachbücher aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie auch zum Thema Stiftungen, um nur einige weitere Kategorien zu nennen. Kleeberg ist stolz auf diesen großen und hervorragend sortierten Bibliotheksbestand. Damit dies so bleibt, werden wir auch zukünftig an erforderlichen Neuanschaffungen nicht sparen. Dies ist für uns selbstverständlich, denn wir wollen weiterhin hoch qualifizierte und kompetente Arbeit für unsere Mandanten leisten!

## Kleeberg informiert



Kleeberg ist sich der Bedeutung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die erfolgreiche Betreuung der Mandanten bewusst.

Daher legen wir Wert darauf, uns unseren jetzigen und

zukünftigen Kolleginnen und Kollegen als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.

Ende 2011 hat Kleeberg an dem Wettbewerb „**Münchens beste Arbeitgeber**“ erfolgreich teilgenommen: Wir sind stolz auf unseren **7. Platz!** Diese Auszeichnung als topplatziertes Unternehmen ist für uns Bestätigung und Ansporn zugleich. Wir werden unsere erfolgreiche Personalarbeit, die sich nicht an vorgefertigten Konzepten, sondern an dem Einzelnen und seinen individuellen Stärken orientiert, fortsetzen und auf Basis der wissenschaftlichen Rückmeldung zu den Wettbewerbsergebnissen weiter verbessern.



Kleeberg ist zum 01.01.2012 Mitglied bei **Crowe Horwath**, einem **weltweiten Netzwerk** von selbstständigen Prüfungs- und Beratungsunternehmen, geworden. Crowe Horwath zählt zu den weltweit zehn größten Beratungsnetzwerken. In Deutschland gehören nur wenige Gesellschaften diesem Verbund an. Regelmäßig werden wir im täglichen Geschäft mit internationalen Fragestellungen konfrontiert. Dies betrifft nicht nur den Bereich der Prüfung, sondern beispielsweise auch die (steuerlichen) Transaktionsberatungen. Wir werden unsere Netzwerkzugehörigkeit dafür einsetzen, weiterhin eine grenzüberschreitende Betreuung unserer Mandanten auf hohem Niveau zu leisten. Noch mehr als zuvor können wir nun auf internationale

Partner in den verschiedensten Ländern zurückgreifen und unseren Mandanten damit zügig und kompetent die optimale Betreuung zukommen lassen. Wir sind für nationale Mandanten mit internationalem Bezug genauso da wie für ausländische Mandanten mit nationalem Bezug.

Crowe Horwath hat weltweit über 140 selbstständige Mitgliedsunternehmen mit rund 640 Büros in mehr als 60 Ländern. Die einzelnen Gesellschaften sind insbesondere durch die Philosophie und die exzellente Qualität ihrer Arbeit einander verbunden. Das Netzwerk bietet **innovative Ideen und Lösungen** in verschiedenen Bereichen wie z.B. Wirtschaftsprüfung, nationale und internationale Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung, Corporate Finance und Risk Management. Wir sind stolz darauf, Mitglied eines solch renommierten Netzwerks zu sein und damit für unsere Mandanten weltweit da sein zu können!

Kleeberg wird **in allen Bereichen** durch **Ansprechpartner** bei nationalen und internationalen Veranstaltungen vertreten sein. Bereits im November 2011 haben mehrere Kollegen von Kleeberg an einer internationalen Konferenz von Crowe Horwath in Dubai teilgenommen. Vertreter aus mehr als 60 Ländern haben dort unter anderem darüber beraten, welche besonderen Herausforderungen sich sowohl für die Bilanzierenden als auch für Prüfer aus der derzeit herrschenden wirtschaftlichen Situation ergeben.

Wie in der Vergangenheit war Kleeberg im Jahr 2011 wieder aktiv mit verschiedenen Referenten bei **Vortragsveranstaltungen** deutschlandweit vertreten. Häufig wurden wir in diesem Zusammenhang auch als kompetenter Partner weiterempfohlen.

## Kleeberg publiziert

Dies zeigt einmal mehr die Richtigkeit unseres Ansatzes, auch über eine Referententätigkeit auf uns aufmerksam zu machen. Für das Jahr 2012 stehen bereits wieder zahlreiche Termine fest, die Sie auf unserer Homepage über [www.kleeberg.de/vortraege](http://www.kleeberg.de/vortraege) einsehen können.

Häufig nehmen Mitarbeiter von Kleeberg an den regelmäßigen **Arbeitstagungen des IDW** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) teil, manche auch als **Leiter von Diskussionsgruppen**. In diesem Zusammenhang waren Anfang Januar 2012 mehrere Kollegen in Baden-Baden mit dabei. Die große Praxiserfahrung aller Beteiligten trug zu einer lebhaften und informativen Veranstaltung bei.

Darüber hinaus stellt Kleeberg immer wieder Referenten bei Veranstaltungen der **Steuerberaterkammer München**. Gerne nutzen wir diese Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Steuerberatern sowie (potenziellen) Mandanten und auch dazu, uns am Markt zu positionieren. Seit 2010 sind WP/StB Kai Peter Künkele und WP/StB Dr. Christian Zwirner zudem ständige Gastdozenten an der **Bundesfinanzakademie (BFA)** in Brühl bei Bonn. Damit beteiligt sich Kleeberg auch an der Fortbildung von Beamtinnen und Beamten des höheren Diensts der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern. Dies bestätigt einmal mehr unser hervorragendes Verhältnis zur Finanzverwaltung, von dem auch unsere Mandanten regelmäßig profitieren.

Im Jahr 2011 konnten wir wieder sehr erfolgreich unser Fachwissen in verschiedenen Medien präsentieren. Wir sind stolz auf insgesamt **mehr als 100 Fachpublikationen**, von denen rund 70 als Aufsätze in Fachzeitschriften erschienen sind. Darüber hinaus hat Kleeberg im vergangenen Jahr fünf Bücher neu bzw. als Folgeauflage auf den Markt gebracht. Weitere Projekte für das aktuelle Jahr sind bereits in Arbeit. Wir werden Sie hierzu wie gewohnt informieren.

Anfang 2012 hat Kleeberg eine **empirische Studie** vorgestellt zu den für bestimmte Kapitalgesellschaften neuen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB. Die teilweise überraschenden Ergebnisse wurden in verschiedenen Fachzeitschriften publiziert. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sieht vor, dass die kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, seit dem Berichtsjahr 2010 ihren Einzelabschluss um einen Eigenkapitalspiegel sowie eine Kapitalflussrechnung als neue Berichtselemente erweitern müssen. Offensichtlich ist die Neuregelung noch nicht vollständig in der Praxis angekommen bzw. der Beachtung der gesetzlichen Erweiterung wird (noch) nicht oder zumindest nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Hier sind Unternehmen, Prüfer und Aufsichtsräte gefordert.

Näheres zur Veröffentlichung dieser Studie finden Sie ebenso wie weitere Informationen zu unserer Veröffentlichungstätigkeit auf unserer Homepage unter [www.kleeberg.de/publikationen](http://www.kleeberg.de/publikationen).

### Ausgewählte Publikationen

#### **Künkele/Zwirner**

Bilanzierung bei Anwachung im handelsrechtlichen Jahresabschluss, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 2/2012, S. 51-54.

#### **Petersen/Bansbach/Dornbach**

IFRS Praxishandbuch 2012, Vahlen Verlag, München, 7. Auflage, 2012.

#### **Zwirner**

Rückstellungen für belastende Verträge nach IFRS – am Beispiel der Fortführung eines defizitären Filialbetriebs, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2/2012, S. 55-58.

#### **Zwirner/Boecker/Froschhammer**

Ermittlung der Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Entwicklungskosten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten nach IFRS und HGB – Eine Fallstudie unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2/2012, S. 93-101.

#### **Zwirner/Froschhammer**

Herstellungskostenermittlung nach IAS 2 unter Berücksichtigung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte – Aktivierungspflicht anteiliger Abschreibungen, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 1/2012, S. 7-10.

#### **Zwirner/Künkele**

Steuerliche Herstellungskosten – Rechtsunsicherheit und Anwendungsempfehlungen, Deutsches Steuerrecht (DStR), 6/2012, S. 319-322.

#### **Zwirner/Petersen/König**

Erweiterung der handelsrechtlichen Berichtspflichten – Relevanz des § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB und seine Konsequenzen für den Jahresabschluss –, Der Betrieb (DB), 2/2012, S. 61-68.

#### **Zwirner/Petersen/König**

Erweiterung der Rechnungslegungspflichten durch § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB und Rechtsfolgen für den Jahresabschluss, Relevanz der Neuregelung und Konsequenzen bei Nichtbeachtung, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 1/2012, S. 26-31.

### Ausgewählte Vorträge

#### **22./23.03.2012**

125. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände  
Ort: Würzburg  
Referenten: *Gerhard Bruckmeier, Reinhard Schmid*

#### **29.03.2012**

BilMoG und Steuerbilanzrecht  
Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl  
Referenten: *Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele*

#### **26.04.2012**

Steuerbilanz 2011/2012  
Veranstalter: WSF, Ort: Düsseldorf  
Referent: *Dr. Christian Zwirner*

#### **27.04.2012**

E-Bilanz & Taxonomie  
Veranstalter: BeckSeminare, Ort: Frankfurt am Main  
Referent: *Dr. Christian Zwirner*

#### **03.05.2012**

Bilanzsteuerrecht und Steuerbilanzpolitik  
Veranstalter: Schweitzer Sortiment, Ort: München  
Referenten: *Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele*

#### **08.05.2012**

Rating und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen  
Veranstalter: Creditreform München, Ort: München  
Referent: *Dr. Christian Zwirner*

#### **10.05.2012**

Bilanzsteuerrecht aktuell  
Veranstalter: NWB Seminare, Ort: Dortmund  
Referenten: *Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele*

#### **11.05.2012**

Bilanzierung von Personengesellschaften  
Veranstalter: NWB Seminare, Ort: Dortmund  
Referenten: *Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele*

#### **01./02.06.2012**

Praxis des Unternehmenskaufs  
Veranstalter: DAA DeutscheAnwaltAkademie,  
Ort: Stuttgart  
Referent: *Robert Hörtnagl*

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

## Impressum

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Mitglied bei Crowe Horwath International

Augustenstraße 10  
80333 München

Telefon +49 (0)89-559 83-0  
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Am Sandtorkai 38  
20457 Hamburg

Telefon +49 (0)40-3770761-30  
Telefax +49 (0)40-3770761-40